

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Stade (Rettungsdienstsatzung)</b>	<b>3-RettS</b>
	Zuständig: Amt 32

Aufgrund der §§ 5, und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zzt. geltenden Fassungen, wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 06.02.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 8 vom 23.02.2017, S. 75) folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Grundlagen und Geltungsbereich**

- (1) Der Landkreis Stade ist gemäß § 3 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst (Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport) als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Die Erfüllung dieser Aufgabe hat er gemäß § 5 NRettDG teilweise zur eigenverantwortlichen Erledigung an Beauftragte übertragen.
- (2) Diese Gebührensatzung gilt einheitlich für den gesamten Rettungsdienstbereich Landkreis Stade.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für alle Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 NRettDG) erhoben, soweit sie im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungstransportwagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) sowie Krankentransportwagen (KTW) erbracht werden.
- (2) Einsätze ohne jede Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen ohne vorherige medizinische Hilfeleistung sind Fehleinsätze. Hierbei entfällt eine Gebührenerhebung.
- (3) Wird die Alarmierung des Rettungsmittels vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelöst, ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber (Verursacherin/Verursacher) gebührenpflichtig.
- (4) Nicht Gegenstand dieser Gebührensatzung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste bei Veranstaltungen, bei denen die Veranstalterin/der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.
- (5) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist gebührenfrei.

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für die Leistungen des Rettungsdienstes sind:
  - a) die im Rettungsdienst beförderten Personen (Benutzerinnen/Benutzer)

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Stade (Rettungsdienstsatzung)</b>	<b>3-RettS</b>
	Zuständig: Amt 32

- b) die Auftraggeberin/der Auftraggeber
  - c) diejenige Person, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird
- (2) Wird die Alarmierung des Rettungsmittels vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelöst, ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber (Verursacherin/Verursacher) gebührenpflichtig.
  - (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Die Gebühren werden von der Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst des Landkreises Stade für alle Hilfsorganisationen, die Beförderungen innerhalb des Rettungsdienstbereiches durchführen, eingezogen.
- (3) Die im Rahmen der zwangsweisen Beitreibung durch die Landkreisverwaltung eingezogenen Gebühren werden auf das Rettungsdienstkonto bei der Abrechnungsstelle des Rettungsdienstes erstattet.
- (4) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend diesen Richtlinien vorgenommen.

#### **§ 5**

#### **Berechnung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die gebührenpflichtigen Leistungen sind nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif zu berechnen.
- (2) Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsfahrzeuges aus.
- (3) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in demselben Krankentransport- bzw. Rettungstransportfahrzeug (Sammeltransport) wird die errechnete Gesamtgebühr zu gleichen Teilen auf die beförderten Patientinnen/Patienten verteilt.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Stade (Rettungsdienstsatzung)</b>	<b>3-RettS</b>
	Zuständig: Amt 32

## **§ 6**

### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Sofern mit gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften etc. eine Entgeltvereinbarung auf der Grundlage des § 15 NRettDG abgeschlossen wurde, werden für diese Kostenträger, abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung, Entgelte in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entgelte und der Gebührentarife nach dieser Satzung sind jeweils identisch.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Stade vom 20.12.2004 (Stand: 6. Änderungssatzung vom 21.06.2010) außer Kraft.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Stade (Rettungsdienstsatzung)</b>	<b>3-RettS</b>
	Zuständig: Amt 32

Anlage zur Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Stade

**Gebührentarif (Stand: 01.03.2017)**

- I. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der gefahrenen Wegstrecke.
- II. Die Gebühren werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis der Krankenkassen verschlüsselt und basieren auf der Vertrags-Nr.: 41 07 106.
- III. Notfalleinsatz - mit Sondersignal (im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG)
- |  |   |                    |
|--|---|--------------------|
| a) Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 30 Kilometer<br>Positionsnummer: 3 1 12 00    | = | <b>296,87 Euro</b> |
| b) Ab dem 31. bis zu 100 Kilometer je angefangenem Kilometer<br>Positionsnummer: 3 1 39 00 | = | <b>3,81 Euro</b>   |
| c) Ab dem 101. Kilometer je angefangenem Kilometer<br>Positionsnummer: 3 1 22 13           | = | <b>1,44 Euro</b>   |
- IV. Qualifizierter Krankentransport (im Sinne § 2 Abs. 2 NRettDG)
- |  |   |                    |
|--|---|--------------------|
| a) Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 30 Kilometer<br>Positionsnummer: 4 1 01 00    | = | <b>138,93 Euro</b> |
| b) Ab dem 31. bis zu 100 Kilometer je angefangenem Kilometer<br>Positionsnummer: 4 1 39 00 | = | <b>1,59 Euro</b>   |
| c) Ab dem 100. Kilometer je angefangenem Kilometer<br>Positionsnummer: 4 1 40 00           | = | <b>1,49 Euro</b>   |
- V. Notarzteeinsatz
- |   |
|---|
| a) Für den Einsatz eines <b>Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF)</b> wird grundsätzlich je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von <b>156,72 Euro</b> berechnet (ohne Notarztekosten)<br>Positionsnummer: 2 0 12 00 |
| b) Für den Einsatz eines <b>Notarztes</b> wird grundsätzlich je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von <b>141,97 Euro</b> berechnet.<br>Positionsnummer: 2 9 12 00                                |
- IV. Arztbegleitete Verlegung
- Für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird grundsätzlich je transportiertem Patienten eine zusätzliche Pauschale von **79,47 Euro** berechnet.  
Positionsnummer: 0 7 12 03